

**Anhörung - Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Verwaltung und Organisation der nichtrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg (VwV Landeszentrum Barrierefreiheit – VwV LZ-BARR) – Stand: Dezember 2021  
Az: 32-5100.1-005.05/7**

## **Stellungnahme**

### **I. Vorbemerkungen**

Eine umfassende Barrierefreiheit ist die Grundlage für eine gelingende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Rechtsgrundlage ist hierfür die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die seit 2009 im Range eines einfachen Bundesgesetzes in Deutschland gilt.

Unser Landesverband setzt sich seit Jahrzehnten für eine umfassende Barrierefreiheit ein. Als Selbsthilfeverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und deren Familien werden wir analog der Träger öffentlicher Belange (TOB) in Anhörungsverfahren beteiligt. So verfügen wir über eine umfassende Expertise in Sachen Barrierefreiheit und sind auf Anfrage landesweit beratend tätig. Um für eine umfassende Barrierefreiheit zu sensibilisieren und gute Umsetzungsbeispiele vorzustellen, haben wir seit 1998 inzwischen fünf Mal auch Wettbewerbe „Gesucht: Barrierefreie Gemeinde in Baden-Württemberg“ ausgelobt.

Bereits im Jahr 2015 hatten die Selbsthilfeverbände behinderter Menschen eine Konzeption für ein unabhängiges Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit in Trägerschaft der LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg vorgelegt. 2018 hatte die Mitgliederversammlung der LAG Selbsthilfe erneut in einer Resolution ein solches gefordert.

Wir freuen uns, dass nun endlich ein Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit geschaffen wird. Allerdings bedauern wir, dass das Landeskompetenzzentrum nun nicht unter dem Dach der organisierten Behindertenselbsthilfe entsteht sondern im Frühjahr 2021 als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb des Geschäftsbereichs des Sozialministerium Baden-Württemberg errichtet wurde.

Nun gilt der Blick nach vorn und das Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit so aufzustellen, dass gemeinsam mit der Expertise der Selbsthilfeverbände der Menschen mit Behinderung die Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg zügig vorankommt. Gerne bringen wir uns mit unserer Fachexpertise und Erfahrung ein.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.  
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99  
eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

## II. Im Einzelnen:

### • Zu 1: Aufgaben und Organisation

#### 1.1 Errichtung

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine dauerhafte Aufgabe. Das Landeskompetenzentrum Barrierefreiheit wurde daher zeitlich unbefristet als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bereits errichtet. Umsomehr irritiert uns, dass die zu besetzenden Personalstellen – laut Stellenausschreibungen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (zuletzt aufgerufen am 20. Januar 2021) – bis zum 31. Dezember 2024 befristet sind. Aus unserer Erfahrung ist ein Baustein für eine erfolgreiche Implementierung eine Kontinuität des qualifizierten Personals. Mit jedem Personalwechsel geht Erfahrungswissen verloren und erschwert den Auf- und Ausbau eines Landeskompetenzentrums.

Wir bitten um weitergehende Informationen zu der – aus unserer Sicht - bestehenden Diskrepanz zwischen der befristeten Stellenausschreibungen und der unbefristeten Errichtung des Landeskompetenzentrums.

#### 1.2 Aufgaben

Aus unserer Sicht muss das Ziel sein, eine umfassende barrierefreie Gestaltung der Umwelt zu erreichen. Eine Einschränkung dieses Ziels ist nicht akzeptabel. Deshalb bitten wir, in Ziffer 1.2.1 das Wort „möglichst“ ersatzlos zu streichen.

Die Pandemie hat gezeigt, wie wichtig die digitale Barrierefreiheit im Alltag ist. Neben der Barrierefreiheit im Bereich Bauen und Verkehr ist die digitale Barrierefreiheit von immenser Bedeutung für die Teilhabe aller am Leben in der Gemeinschaft. Aus unserer Sicht ist dieser Aspekt in der Auflistung der Aufgaben noch nicht ausreichend enthalten. Üblicherweise wird unter „barrierefreie Gestaltung der Umwelt“ nicht die digitale Barrierefreiheit verstanden. Wir bitten daher um Klarstellung bzw. Ergänzung.

#### 1.5 Aufgaben der Leitung

Wir regen an, bei der Erstellung des jährlichen Arbeits- und Proejktprogramms die Expertise der Selbsthilfeverbände behinderter Menschen einzubeziehen. Dies kann durch beispielsweise durch die frühzeitige Beteiligung des Fachbeirates erfolgen. Im Entwurf ist diese Beteiligung bislang nicht vorgesehen. Wir bitten daher um entsprechende Klarstellung bzw. Ergänzung.

#### 1.6 Fachbeirat

Wir begrüßen die Einrichtung eines Fachbeirates.

Allerdings erscheint uns die reguläre Häufigkeit der Sitzungen (zwei Mal im Kalenderjahr) ein zu geringer Sitzungsintervall, um einen intensiven Austausch und Diskurs zur Umsetzung der Barrierefreiheit voranzubringen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Leitung bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen kann. Damit obliegt die Entscheidung allein im Ermessen der Leitung, ob ein Bedarf für eine Sitzung des Fachbeirats gegeben ist.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.  
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99  
eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention muss aus unserer Sicht auch die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, eine Sitzung zu beantragen. Daher schlagen wir vor, dass auch ein Quorum von 25 Prozent die Einberufung des Fachbeirates verlangen kann.

- **Zu 2: Schlichtungsstelle**

Wir begrüßen die Einrichtung einer Schlichtungsstelle. Wir sehen darin ein niedrigschwelliges Angebot, Konflikte sachorientiert zu lösen.

Der Bund hat seine Schlichtungsstelle unmittelbar bei dem Bundesbehindertenbeauftragten angesiedelt (siehe § 2 Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BgleiSV). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Beratung und Schlichtung unabhängig voneinander ist. Wir regen daher an, zu prüfen, in Baden-Württemberg die Schlichtungsstelle organisatorisch - analog der Bundesregelung - der Landesbehindertenbeauftragten zuzuordnen.

Aus unserer Sicht sind Entscheidungen der Schlichtungsstelle im Sinne der Transparenz zu veröffentlichen. Dies kann auch in Form eines jährlichen Tätigkeitsberichtes geschehen. Im vorgelegten Entwurf fehlt eine solche Regelung. Wir bitten daher um eine entsprechende Ergänzung.

## **2.2 Schlichtende Person**

Aus unserer Sicht ist es zwingend geboten, eine Stellvertretung für eine schlichtende Person von vorneherein zu bestimmen. Wir verweisen hier analog auf die Regelungen des Bundes in § 3 BgleiSV.

Wir schlagen daher folgenden Ergänzung vor:

Einfügen des Satzes: „Für jede schlichtende Person ist eine andere schlichtende Person als Stellvertretung zu benennen.“

Aus unserer Sicht ist es zwingend erforderlich, mehr als eine schlichtende Person zu benennen. Wir verweisen auf die Regelungen des Bundes im BgleiSV. Der Bund schreibt „mindestens zwei schlichtende Personen“ vor. Wir bitten, eine ähnliche Regelung auch in Baden-Württemberg vorzusehen.

## **2.5 Ablauf der Schlichtung**

Ein zügiges durchgeführtes Verfahren ist im Interesse aller Beteiligten. Im vorgelegten Entwurf fehlen Aussagen zur Verfahrensdauer.

In Anlehnung an die Regelungen des Bundes in der BgleiSV schlagen wir daher folgende Formulierung vor: „Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin. Ein Schlichtungsvorschlag soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags unterbreitet werden.“

Stuttgart, 20. Januar 2022/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.  
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99  
eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)